

BaFin Journal

August 2020

 BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



„Hacker erhöhen ihr Tempo“

Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, im Gespräch über Cybersicherheit von Banken in Corona-Zeiten, Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Dienstleistern und die allgemeine Lage der Institute im Jahr der Pandemie.

Seite 20

Kreditrisikominderungstechnik

BaFin veröffentlicht Formular für Nettinganzeigen der weniger bedeutenden Kreditinstitute.

Seite 24

Nachhaltigkeit

Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin, im Gespräch über die Taxonomie-Verordnung der EU

Seite 26

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Corona-Virus
- 6 Betriebliche Altersversorgung
- 6 Bankenabgabe 2020
- 7 Abschirmungsgesetz
- 7 Save the date
- 7 Anstehende Termine

Internationales

- 8 Corona-Virus
- 8 Wichtige Termine
- 9 Prospekte
- 9 Verbriefungsregister
- 9 Sekundärmärkte
- 10 Transparenzregime
- 10 Investmentfonds
- 10 Geldmarktfonds
- 11 Basisinformationsblatt
- 11 Weitere internationale Konsultationen
- 12 Referenzzinssatzreform
- 12 Eigenmittelanforderungen
- 12 Meldewesen
- 13 Abwicklungsfähigkeit
- 13 MREL/TLAC
- 14 Brexit
- 14 Finanzstabilität
- 15 Nachhaltigkeitsrisiken

Verbraucher

- 16 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 16 Untersagung
- 16 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 17 Warnung
- 18 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 20 „Hacker erhöhen ihr Tempo“:
Exekutivdirektor Raimund Röseler
im Gespräch**
- 24 Nettinganzeigen: In Form gebracht**
- 26 Nachhaltigkeit messbar machen:
EU-Taxonomie-Verordnung**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Corona-Pandemie ist leider noch nicht überstanden. Seit Wochen steigt die Zahl der bekannten Neuinfektionen in Deutschland wieder deutlich. Das Robert-Koch-Institut meldet heute Morgen 1.449 neue Corona-Infektionen innerhalb eines Tages. Höher lag der Wert zuletzt am 1. Mai. Neben Hygieneregeln hilft dagegen derzeit vor allem Abstand: mindestens 1,5 Meter, maximal ein anderer Ort.

Immer noch überwiegend aus dem Home-Office regulieren Versicherungsangestellte Schäden, tätigen Wertpapierhändler Finanzgeschäfte oder prüfen Bankmitarbeiter Kreditvergaben. Ins Büro gehen die meisten wenn, dann nur an einzelnen Tagen. Wird die Heimarbeit nun zur Dauerlösung? Vielleicht. So kündigt Deutschlands größter Versicherer Allianz zum Beispiel an, die Erfahrungen mit Home-Office während der Corona-Pandemie nutzen zu wollen, um die Arbeitswelt innerhalb des Konzerns komplett umzubauen. Bis zu 40 Prozent der Mitarbeiter werden langfristig von zu Hause arbeiten, heißt es.

Den Abschied von der reinen Präsenzkultur beschleunigt der technische Fortschritt. Tatsächlich hat COVID-19 vielen Arbeitgebern einen ungeahnten Schub an zusätzlicher Digitalisierung gegeben. Doch das Virus hat auch Nebenwirkungen, die momentan vor allem Deutschlands kleine und mittlere Banken unter direkter BaFin-Aufsicht spüren. Der Grund: Die große Belastungsprobe, der vielerorts die IT-Systeme

der Institute während der Corona-Pandemie ausgesetzt sind, versuchen Cyberkriminelle für sich nutzen. Sie entwickeln in noch höherem Tempo als sonst Schadsoftware wie Spam, Malware oder Phishing.

Die Bankenaufseher der BaFin nehmen einen gefährlichen Trend wahr: Die Zahl der Cyberangriffe auf Institute steigt, berichtet der zuständige Exekutivdirektor Raimund Röseler im Interview ([Seite 20](#)). Auch gibt er eine Einschätzung, wie sich deutsche Banken in der Corona-Pandemie schlagen – und wie die Chancen für künftige Dividenden- und Gewinnausschüttungen stehen.

Trotz Corona-Pandemie treibt die BaFin auch auf europäischer Ebene weitere wichtige Projekte voran. Eines davon ist die Taxonomie-Verordnung, die das Europäische Parlament verabschiedet hat und nun in Kraft getreten ist. Finanzdienstleister müssen sie ab dem 1. Januar 2022 anwenden. Was sich hinter dem sperrigen Begriff verbirgt: Die EU hat sich auf ein gemeinsames Regelwerk mit einem einheitlichen Klassifikationssystem geeinigt, damit Anleger europaweit leichter nachhaltige Investments erkennen können. Worauf Finanzdienstleister bei den neuen EU-Regeln achten sollten, erklärt mein Kollege Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin ([Seite 26](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

2021

Milliarden Euro Bankenabgabe hat die BaFin für den Einheitlichen Abwicklungs-fonds der Bankenunion (Single Resolution Fund – SRF) im Beitragsjahr 2020 erhoben. Der SRF steht nun bei rund 42 Milliarden Euro.

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Corona-Virus

BaFin-Analyse der Ad-hoc-ORSA ergibt:
Praxis der Unternehmen ist ausbaufähig

Die BaFin hat die ersten Ad-hoc-Berichte zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) mit Corona-Bezug untersucht (siehe [BaFinJournal Juli 2020](#)). Im Ergebnis zeigt sich, dass nicht alle Versicherungsunternehmen eine umfassende, aussagekräftige Analyse vorgenommen haben. Zwar berücksichtigen die Unternehmen die veränderten Kapitalmarktbedingungen in der aktuellen Bewertung der Solvabilität. Eine vorausschauende Analyse der Risikotragfähigkeit, etwa auch im Hinblick auf die Effekte von COVID-19 auf die Geschäftsentwicklung und die Versicherungstechnik, steht jedoch bei manchen Versicherungsunternehmen noch aus.

Die Versicherungsunternehmen, die unter das Aufsichtsregime Solvency II fallen, müssen prüfen, ob die aktuelle Situation ihr Risikoprofil wesentlich verändert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die bisherige Bewertung der Markt- oder versicherungstechnischen Risiken als unzureichend herausstellt. Dann müssen Ver-

sicherer einen Ad-hoc-ORSA durchführen – es sei denn, die neuen Erkenntnisse sind bereits in einen regelmäßigen ORSA eingeflossen.

In ihrem Ad-hoc-ORSA müssen die Unternehmen zumindest auf die Risikosituation derjenigen Bereiche eingehen, die wesentlich zum geänderten Risikoprofil beitragen. Insbesondere müssen sie darstellen, wie sie auch unter den neuen Bedingungen jederzeit die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und die Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen einhalten. Sie müssen dies mit geeigneten Stresstests untermauern, welche die aus der makroökonomischen Lage resultierenden Risiken im Bereich der Kapitalanlagen und der Versicherungstechnik angemessen berücksichtigen.

Der ORSA ist ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements von Versicherungsunternehmen. Gerade auch Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 sind in diesem Prozess angemessen zu berücksichtigen.

Versicherer müssen in einem ersten Schritt prüfen, ob ein Ad-hoc-ORSA notwendig ist. Wenn sie einen Ad-hoc-ORSA beginnen, weil sie eine wesentliche Änderung des Risikoprofils zunächst vermuten, diese sich aber

im weiteren Verlauf nicht bestätigt und der Ad-hoc-ORSA abgebrochen wird, erwartet die BaFin von den Unternehmen, dass sie ihr auch die bis dahin erzielten Ergebnisse zügig vorlegen. Zudem müssen die Unternehmen die Annahmen und Methoden erläutern, die sie ihrem ORSA zugrundegelegt haben. ■

BaFin hält 2019 ausgesprochene Befreiungen von Teilen des unterjährigen Berichtswesens nach § 45 VAG bis auf Weiteres aufrecht, wenn auch unternehmensindividuelle Corona-Folgen dies zulassen

Die BaFin befreit Versicherer über das Jahr 2020 hinaus von bestimmten Teilen der unterjährigen Berichtspflichten nach § 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Damit verlängert sie ihre entsprechenden Entscheidungen aus dem Jahr 2019, weil sie sich bewährt haben.

Mit dieser Verlängerung will die BaFin alle Beteiligten entlasten – auch mit Blick auf den noch laufenden Solvency-II-Review. Die BaFin wird die Unternehmen nicht gesondert informieren, sondern ersetzt mit dieser Veröffentlichung individuelle Schreiben.

Sofern die BaFin wegen der unternehmensindividuellen Folgen der Corona-Krise oder aus sonstigen Gründen eine bereits erteilte Befreiung widerruft, informiert sie das betroffene Unternehmen bis spätestens 30. September 2020 schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail. Unternehmen, die sie erstmals für das Berichtsjahr 2021 teilweise von den unterjährigen Berichtspflichten befreien möchte, wird die BaFin kurzfristig kontaktieren, damit sie bis Ende Oktober 2020 auch formal eine Befreiung aussprechen kann. ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Juli 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter bafin.de.

Meldungen der BaFin

27.07.2020

BaFin hält 2019 ausgesprochene Befreiungen von Teilen des unterjährigen Berichtswesens bis auf Weiteres aufrecht, wenn auch unternehmensindividuelle Corona-Folgen dies zulassen

05.08.2020

BaFin-Analyse der Ad-hoc-ORSA ergibt: Praxis der Unternehmen ist ausbaufähig

Meldungen anderer Behörden

16.07.2020

FSB-Brief an G20: Volatilität der Märkte könnte zurückkehren

22.07.2020

EIOPA: Maßnahmen der Zentralbanken verfestigen Niedrigzinsumfeld

22.07.2020

EIOPA will Konvergenz bei Berücksichtigung staatlicher Garantiesysteme in der Solvenzberechnung erhöhen

24.07.2020

EBA veröffentlicht Liste über staatliche Garantieregelungen in Europa

24.07.2020	ESMA: Bilanzierung von Mietzugeständnissen keine aufsichtliche Priorität	03.08.2020	EIOPA legt Thesenpapier zur Pandemie-deckung vor
27.07.2020	EBA veröffentlicht Leitlinien für einen pragmatischen und flexiblen Ansatz im aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess	04.08.2020	EZB fordert Banken trotz aktueller Stressresistenz erneut auf, keine Dividenden zu zahlen
28.07.2020	EIOPA fordert Einhaltung der Solvency-II-Fristen im Solvenz-Reporting	10.08.2020	EBA: Technische Klarstellungen der EBA-Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen und zur Offenlegung
30.07.2020	ESMA verschiebt Inkrafttreten der Regelungen zur Abwicklungsdisziplin bis zum 1. Februar 2022	10.08.2020	Maßnahmenpaket: EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge für den Kapitalmarkt
31.07.2020	EIOPA: Aufsichtsregime Solvency II bewährt sich in der Krise	13.08.2020	Quick-Fix: EBA schärft Anpassungen der europäischen Eigenmittelverordnung nach
03.08.2020	EBA: Quartalsdaten europäischer Banken wegen COVID-19 unter Druck		

Betriebliche Altersversorgung

BaFin konsultiert die Entwürfe zweier Rundschreiben

Die BaFin konsultiert die Entwürfe der Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV)“ und „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“.

Der Entwurf des Rundschreibens „MaGo für EbAV“ richtet sich an alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Es soll den EbAV Hinweise zur Auslegung der relevanten geschäftsorganisatorischen Anforderungen nach den §§ 23 ff. i.V.m. §§ 234a ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geben.

Auch der Entwurf des Rundschreibens zur eigenen Risikobeurteilung (ERB) richtet sich an alle EbAV. Es soll Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die eigene

Risikobeurteilung gemäß § 234d VAG, für Pensionsfonds in Verbindung mit § 237 VAG, geben.

Zu beiden Konsultationen nimmt die BaFin Stellungnahmen bis zum 27. September 2020 entgegen. ■

Bankenabgabe 2020

Deutsche Institute zahlen 2,23 Milliarden Euro an Einheitlichen Abwicklungslandschaftsfonds SRF

Die BaFin hat als nationale Abwicklungsbehörde für den Einheitlichen Abwicklungslandschaftsfonds der Bankenunion (Single Resolution Fund – SRF) von den deutschen Instituten für das Beitragsjahr 2020 die Bankenabgabe in Höhe von 2,23 Milliarden Euro erhoben.

Von der Gesamtsumme der Bankenabgabe der 1.411 beitragspflichtigen Institute in Deutschland entfallen 1,34 Milliarden Euro auf Groß- und Regionalbanken, 392 Millionen Euro auf Landesbanken und Spitzeninstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors, 145 Millionen Euro auf bestimmte weitere Institute wie

Hypothekenbanken und Finanzdienstleister, 217 Millionen Euro auf Sparkassen und 133 Millionen Euro auf Genossenschaftsbanken.

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRF erkennt jährlich die Bankenabgabe und verwaltet den SRF. Die BaFin hat die für den SRF erhobenen Mittel Ende Juni 2020 auf die Deutschland zugeordnete nationale Kammer des SRF übertragen. Insgesamt haben die Mitgliedsstaaten rund 9 Milliarden Euro von 3.066 beitragspflichtigen Instituten über die Bankenabgabe 2020 für den SRF erhoben. Dieser verfügt nach SRB-Angaben nunmehr über ein Volumen von rund 42 Milliarden Euro. Der SRF soll nach den gesetzlichen Vorgaben bis Ende 2023 sein Zielvolumen in Höhe von 1 Prozent der gedeckten Einlagen der Banken in den Mitgliedsstaaten erreichen. Zusätzlich zu den Beiträgen für den SRF hat die BaFin noch etwa 16,6 Millionen Euro von 66 beitragspflichtigen EU-Zweigstellen von Drittstaatsinstituten und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht der BaFin erhoben. Diese Mittel verwaltet die BaFin rein national. ■

Abschirmungsgesetz

BaFin veröffentlicht Auslegungshilfe

Die BaFin hat am 6. August 2020 eine aktualisierte Fassung der Auslegungshilfe zu Artikel 2 Abschirmungsgesetz veröffentlicht. Die aktualisierte Fassung löst die bisherige Auslegungshilfe ab, die am 14. Dezember 2016 veröffentlicht wurde.

Die Auslegungshilfe wird aktualisiert, weil sich seit der Umsetzung des Abschirmungsgesetzes und der Nutzung der bisherigen Auslegungshilfe zahlreiche weitere Fragen ergeben haben. Um sicherzustellen, dass alle Institute über den gleichen Erkenntnisstand verfügen, will die BaFin die Fragen und Antworten nun in abstrakter Form öffentlich zugänglich machen. Zudem war es angezeigt, die Auslegungshilfe modular aufzubauen. Sie wird dadurch anwenderfreundlicher und die BaFin kann etwaige spätere Ergänzungen leichter vornehmen. Die Konsultation der aktualisierten Fassung der Auslegungshilfe hat zu weiteren Anpassungen geführt. Diese sind aus der ebenfalls veröffentlichten Vergleichsversion der Auslegungshilfe ersichtlich.

Die Auslegungshilfe entbindet die Institute nicht, umfassend und nachvollziehbar die Identifikation der potenziell verbotenen Geschäfte zu dokumentieren und eigenverantwortlich die jeweiligen Geschäfte unter die Verbotstatbestände zu subsumieren. Dabei ist die gebotene Sorgfalt zu beachten. Andernfalls besteht die Gefahr, strafrechtlich belangt zu werden. ■

Save the date

Hochrangige Versicherungskonferenz Ende Oktober in Berlin

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 plant das Bundesministerium der Finanzen mit der BaFin für den 26. Oktober in Berlin eine hochrangige Veranstaltung zu Versicherungsthemen. Sie verfolgt das Ziel, den laufenden Review des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II im Kontext des europäischen Projekts der Kapitalmarktunion zu diskutieren.

Außerdem bietet die Veranstaltung ein Forum, in dem sich Regulierer, Aufseher und Vertreter der Versicherungswirtschaft darüber austauschen können, wie sich die anhaltende COVID-19-Pandemie auf die Versicherungsgesellschaften auswirkt. Es geht auch um die Frage, welchen Beitrag die Versicherer leisten können, um die aktuelle Krise zu bewältigen und in der Zukunft vergleichbare Schadeneignisse abzusichern.

Ein weiteres Thema im Fokus der Veranstaltung ist die Nachhaltigkeit beziehungsweise die Transformation der Wirtschaft in ein nachhaltiges System. Der Versicherungswirtschaft fällt in diesem Prozess durch ihre Doppelrolle als Risikomanager und Investor eine bedeutende Funktion zu.

Die Veranstaltung „Rolle von Versicherern in der Kapitalmarktunion und der Gesellschaft – Solvency-II-Review und Krisenbewältigung“ ist ein hybrides Angebot. Eine Teilnahme ist online und vor Ort möglich. Weitere Informationen stellt die BaFin in Kürze im Internet bereit. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

26. Oktober Rolle von Versicherern in der Kapitalmarktunion und der Gesellschaft – Solvency-II-Review und Krisenbewältigung, Berlin

14. November Anlegertag Düsseldorf

9. Dezember Digitale Konferenz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Internationales

Corona-Virus

Maßnahmenpaket: EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge für den Kapitalmarkt

Die Europäische Kommission hat am 24. Juli 2020 ein Maßnahmenpaket veröffentlicht, das Teil ihrer Strategie für eine Erholung der Kapitalmärkte von den Folgen der Corona-Krise ist. Mit dem Paket passt die EU-Kommission die europäische Prospektverordnung (Prospekt-VO), die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und die Verbriefungsvorschriften gezielt an.

In die Prospekt-VO will die EU-Kommission beispielsweise zeitlich begrenzt einen kurzen EU-Wiederaufbau-prospekt einführen, den dann Emittenten nutzen können, die seit mindestens 18 Monaten am geregelten Markt oder einem EU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. Für sie besteht daher bereits Kapitalmarkttransparenz. Diesen Prospekt sollen Emittenten leicht erstellen, Anleger gut verstehen und Aufsichtsbehörden schnell genehmigen können. Außerdem ist angedacht, die Prospektausnahme des Artikels 1 Absatz 4 lit. j Prospekt-VO vorübergehend auszuweiten, indem der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere zeitweise von 75 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro steigt.

Zudem will die EU-Kommission die MiFID-II-Vorgaben zum Anlegerschutz gezielt anpassen, um den Aufwand für beaufsichtigte Institute, geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden zu verringern. So sollen insbesondere Informationspflichten – etwa im Hinblick auf die Kostentransparenz gegenüber geeigneten Gegenparteien und professionellen Kunden – eingeschränkt werden. Bei den Product-Governance-Vorgaben für Anleihen mit Kompensationsklauseln (Make-Whole Clauses) sind Erleichterungen vorgesehen. Schließlich schlägt die Kommission noch vor, die delegierte Richtlinie zur MiFID II zu ändern, um für kleine und mittelgroße Emittenten sowie für den Bereich Anleihen mehr Finanzanalysen verfügbar zu machen.

Auch die Vorgaben für Warenderivate sollen sich ändern. Das Maßnahmenpaket sieht insbesondere Ausnahmen für Positionslimits bei neu gelisteten Derivatekontrakten vor, um deren weitere Entwicklung im Wege des Aufbaus von Liquidität nicht zu beeinträchtigen.

Im Hinblick auf Verbriefungen schlägt die EU-Kommission vor, einen spezifischen Aufsichtsrahmen auch für einfache, transparente und standardisierte synthetische Verbriefungen zu schaffen, der auf Bilanz-

verbriefungen beschränkt ist (synthetische STS-Verbriefungen). Für synthetische STS-Verbriefungen könnten sich somit risikoorientierte Erleichterungen ergeben, wie sie auch schon für traditionelle STS-Verbriefungen gelten. Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission vor, regulatorische Hindernisse für die Verbriefung notleidender Risikopositionen zu verringern. Beide Vorhaben basieren auf Arbeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA aus den Jahren 2019 und 2020 sowie auf einem Vorschlag des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS, wie Kreditinstitute Verbriefungen notleidender Risikopositionen behandeln sollen. Er steht bis zum 23. August 2020 zur Konsultation (siehe [BaFinJournal Juli 2020](#)).

Dem Maßnahmenpaket müssen der Europäische Rat und das EU-Parlament noch zustimmen. ■

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende September 2020

26. Aug.	ESMA BoS, Telefonkonferenz
1. Sep.	FSC, Telefonkonferenz
14. Sep.	EIOPA MB, Telefonkonferenz
14. Sep.	BCBS, Telefonkonferenz
16. Sep.	EBA BoS, Telefonkonferenz
17. Sep.	ESMA MB, Telefonkonferenz
18. Sep.	BCBS, Telefonkonferenz
22./23. Sep.	ESMA BoS und Away-Day, Telefonkonferenz
22./23. Sep.	IAIS-ExCo Retreat, Telefonkonferenz
24. Sep.	ESRB GB, Telefonkonferenz
25. Sep.	BCBS, Telefonkonferenz
29./30. Sep.	EIOPA BoS, Telefonkonferenz

Prospekte

ESMA veröffentlicht Leitlinien zu Informationsanforderungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 15. Juli ihren Abschlussbericht zu den Informationsanforderungen nach der EU-Prospektverordnung veröffentlicht. Die darin enthaltenen Leitlinien erläutern die wesentlichen Informationen, die Emittenten von Wertpapieren in Prospekten veröffentlichen müssen. Dazu zählen die in einen Wertpapierprospekt aufzunehmenden Finanzinformationen bzw. Pro-Forma-Finanzinformationen. Auch die Anforderungen an Angaben zum Geschäftskapital des Emittenten, zu seiner Kapitalisierung und seiner Verschuldung erläutern die Leitlinien näher.

Die Leitlinien aktualisieren die noch unter der Prospektrichtlinie erlassenen Empfehlungen. Sie geben den Marktteilnehmern Rechtssicherheit über die Anforderungen gemäß den Anhängen zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 und helfen den zuständigen Aufsichtsbehörden dabei, sie auch durchzusetzen.

Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass die Marktteilnehmer die prospektspezifischen Vorschriften einheitlich anwenden und die jeweiligen Aufsichtsbehörden dies auf gleicher Grundlage überprüfen. Formal gelten die Leitlinien zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser Leitlinien in allen Amtssprachen. Die BaFin stimmt mit ihnen überein und wird sie bereits jetzt ihrer Aufsichtspraxis zugrunde legen. ■

Verbriefungsregister

ESMA veröffentlicht Richtlinien zu Schwellenwerten für Vollständigkeit und Konsistenz von Daten

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 10. Juli ihren Abschlussbericht über die Richtlinien zu den Schwellenwerten für die Vollständigkeit und Konsistenz von Daten in ihrem europaweiten Verbriefungsregister veröffentlicht. Die Richtlinien stellen klar, wann und in welchem Umfang Verbriefungsunternehmen von No-Data-Optionen Gebrauch machen dürfen. Diese führen dazu, dass in bestimmten Datenfeldern keine Eintragungen erfolgen.

Die Richtlinie enthält Regeln zum Grad der Vollständigkeit einer Eintragung, die sicherstellen sollen, dass die eingereichten Daten ausreichend repräsentativ für die zugrundeliegenden Forderungen der Verbriefung sind.

Die BaFin begrüßt die Klarstellung. ■

Sekundärmärkte

ESMA veröffentlicht Leitfaden zu Vorhandelstransparenzausnahmen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 17. Juli eine Stellungnahme veröffentlicht, die nationalen Aufsichtsbehörden als Leitfaden dienen soll, um Vorhandelstransparenzausnahmen (Pre-Trade Transparency Waivers) einheitlich anzuwenden. Der Leitfaden fasst die Bewertungsmerkmale für Vorhandelstransparenzausnahmen zusammen, die in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand für die Beurteilung von Waiveranträgen waren. Die Stellungnahme, an der die BaFin beteiligt war, ersetzt die Position des Ausschusses der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden CESR bzw. das ESMA-Papier zu Waivern nach der ersten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive I – MiFID I).

Die europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) ermächtigt die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden, etwaige Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, von den Vorhandelstransparenzausnahmen aus Artikel 3 und 8 MiFIR nach den jeweils gesetzlichen Vorgaben zu befreien. Bevor eine nationale Behörde eine solche Ausnahme gewährt, hat sie die ESMA und die anderen nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterrichten. ESMA hat in dem Zusammenhang eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, ob eine Vorhandelstransparenzausnahme im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. ■

Transparenzregime

ESMA will Komplexität reduzieren und gleichzeitig Transparenz zugunsten der Marktteilnehmer verbessern

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 16. Juli zwei Berichte zum Transparenzregime der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) und der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Vorschläge zielen darauf ab, die Komplexität des Transparenzsystems zu reduzieren und die Transparenz für die Marktteilnehmer zu verbessern.

Der erste Bericht beschäftigt sich mit dem MiFIR-Transparenzregime für Eigenkapitalinstrumente und enthält Vorschläge, wie der europäische Gesetzgeber die Transparenzverpflichtungen für Handelsplätze aus ESMA-Sicht verändern sollte. Aus dem Mechanismus, der das Volumen bestimmter Ausnahmen für die Vorhandelstransparenz (Double-Volume-Cap-Mechanismus) über Schwellenwerte begrenzt, soll ein Single-Volume-Cap mit einfacher Volumenobergrenze werden. Zudem empfiehlt die ESMA, den Umfang der Handelspflicht für Aktien aus Drittstaaten zu überdenken.

Der zweite Bericht befasst sich mit den Vorhandelstransparenzverpflichtungen, die für systematische Internalisierer von Nicht-Eigenkapitalinstrumenten gelten. ESMA thematisiert unter anderem, Kursofferten in Bezug auf Eigenkapital- und Nicht-Eigenkapitalinstrumente zu harmonisieren.

Nach Artikel 52 Absätze 1 bis 3 der MiFIR ist die ESMA verpflichtet, der Europäischen Kommission Berichte darüber vorzulegen, wie sich die Transparenzanforderungen nach MiFID II und MiFIR in der Praxis auswirken. Die Berichte sind zudem Teil des laufenden MiFID-II-Reviews. Die BaFin hat die Berichte mit erarbeitet. ■

Investmentfonds

ESMA legt deutsche Übersetzung der Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF vor

Die BaFin beabsichtigt, die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA für Liquiditätsstresstests von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) anzuwenden. Die ESMA hat am 16. Juli 2020 eine deutsche Übersetzung der Leitlinien vorgelegt.

Zweck dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervisors – ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und sicherzustellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das Unionsrecht einheitlich anwenden. Insbesondere sollen die Leitlinien das Niveau, die Konsistenz und in einigen Fällen die Frequenz von bereits durchgeföhrten Liquiditätsstresstests steigern und es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Liquiditätsstresstests einheitlich zu überwachen. ■

Geldmarktfonds

BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien zu den Meldungen nach Artikel 37 Geldmarktfondsverordnung an

Die BaFin erklärt hiermit, dass sie die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA veröffentlichte deutsche Übersetzung der Leitlinien zu den Meldungen an die zuständigen Behörden nach Artikel 37 der Verordnung über Geldmarktfonds anwendet.

Zweck dieser Leitlinien ist es, konsistente, effiziente und effektive Aufsichtspraktiken zu etablieren. Die Leitlinien sollen etwa sicherstellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden Artikel 37 Geldmarktfondsverordnung sowie die Durchführungsverordnung über die Berichterstattung einheitlich anwenden. Nach Artikel 37 Geldmarktfondsverordnung meldet der Geldmarktfondsverwalter seiner Aufsichtsbehörde mindestens jährlich bestimmte Informationen zu Art und Merkmal des Geldmarktfonds, zu Portfolioindikatoren und zu Stresstestergebnissen. Die Leitlinie beinhaltet eine Anleitung, wie diese Informationen zu melden sind. Sie geht auf die Datenfelder ein und liefert Beispiele.

Eine Hilfestellung stellen die Leitlinien insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Felder der Meldevorlage im

Anhang der Durchführungsverordnung(EU) 2018/708 für Geldmarktfonds und Geldmarktfondsverwalter dar.

Basisinformationsblatt

Technischer Regulierungsstandard scheitert im Rat der Aufseher von EIOPA

Die BaFin hat sich in den Entscheidungsgremien der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) gegen den Abschlussbericht über die Konsultation zur Änderung der Basisinformations-

blätter nach der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) ausgesprochen. Der Abschlussbericht enthält den Vorschlag, wie der technische Regulierungsstandard (Regulatory Technical Standards – RTS) zur PRIIPs-Verordnung hätte geändert werden sollen. Im Rat der Aufseher (Board of Supervisors – BoS) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA verfehlten die Vorschläge aber die erforderliche qualifizierte Mehrheit. Darüber informierten die Vorsitzenden der ESAs die Europäische Kommission

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- IAIS** Konsultation zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Versicherungswirtschaft, die Aufsichtsbehörden und die weitere Arbeit der IAIS (bis 28. August 2020)
- EBA** Industrie-Abfrage zu bisherigen Erfahrungen mit Regtech (bis 30. September 2020)
- EBA** Leitlinien zur Festlegung der Bedingungen für den Substitutionsansatz bei Tri-Party-Transaktionen für Großkreditzwecke (bis 22. Oktober 2020)
- EBA** Technische Regulierungsstandards (RTS) zur Abschätzung der Verlustquote und Ausfallwahrscheinlichkeit im Rahmen des Ausfallrisikomodells von Interne-Modelle-Anwendern (bis 22. Oktober 2020)
- EBA** RTS zur Bestimmung von Forderungen aus Derivate- und Kreditderivatekontrakten (bis 23. Oktober 2020)
- EBA** Technische Durchführungsstandard (ITS) zu Mitteilungen der Abwicklungsbehörden an die EBA über die Festsetzung von MREL (bis 24. Oktober 2020)
- EBA** RTS zur Methodik der Schätzung von Säule-2-Eigenmittelanforderungen und kombinierten Kapitalpufferanforderungen für die Festsetzung von MREL in

Abwicklungsgruppen, die nicht selbst diesen Kapitalanforderungen unterliegen (bis 24. Oktober 2020)

EBA RTS/ITS zur Impraktikabilität der Aufnahme einer Vertragsklausel zur vertraglichen Anerkennung des Bail-in in bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten und entsprechender Notifizierungen (bis 24. Oktober 2020)

EBA RTS zur indirekten Zeichnung von MREL-Instrumenten innerhalb von Gruppen (bis 27. Oktober 2020)

ESMA/ EBA Gemeinsame Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (bis 31. Oktober 2020)

EBA Leitlinien für die interne Governance (bis 31. Oktober 2020)

BCBS Konsultation zu Grundsätzen für das operationelle Risiko und die operative Widerstandsfähigkeit von Banken (bis 6. November 2020)

EBA Leitlinien über Kriterien für Eingangsdaten ins Risikomessmodell durch Anwender interner Marktrisikomodelle (nach FRTB) gemäß Artikel 325bc CRR (bis 12. November 2020)

am 21. Juli in einem Brief. Da der Entwurf des RTS somit nicht von allen ESA-Boards angenommen wurde, sind die ESAs nicht in der Lage, der Europäischen Kommission förmlich einen RTS vorzulegen. Aus Transparenzgründen haben die ESAs den Abschlussbericht inklusive des RTS-Vorschlags ihrem Schreiben aber beigefügt.

Um das Basisinformationsblatt für Kleinanleger zu verbessern, ist nach Meinung der BaFin zunächst die Revision der PRIIPs-Verordnung selbst erforderlich. Ebenfalls bezweifelt die BaFin, dass die Vorschläge geeignet wären, die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Informationen für die Kleinanleger gegenüber dem Status quo tatsächlich zu verbessern. ■

Referenzzinssatzreform

Schwieriger Übergangsprozess: FSB und BCBS sowie EZB sprechen Empfehlungen aus

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Mitte Juli gemeinsam mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS einen Bericht an die G20 zur aufsichtlichen Behandlung des Übergangs vom Referenzzinssatz LIBOR auf weniger manipulationsanfällige Alternativen veröffentlicht.

Der Bericht identifiziert anhand einer im Jahr 2019 durch FSB, BCBS und die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS durchgeführten Umfrage die gegenwärtigen Herausforderungen beim Übergang der Referenzzinssätze. Auch Deutschland hat als Teil der Eurozone an der Umfrage teilgenommen. Ein wichtiges Ergebnis lautet: LIBOR ist als Referenzzinssatz auf den Finanzmärkten nach wie vor weit verbreitet, mit entsprechenden Auswirkungen für Finanzinstitutionen und Nicht-Finanzinstitutionen. Um den geplanten Übergang vom LIBOR auf andere Referenzzinssätze bis Ende 2021 bewerkstelligen zu können, müssen sich diese Institutionen in der verbleibenden Zeit laut Bericht noch erheblich anstrengen. Der Report enthält Empfehlungen für die Aufsichtsbehörden, wie sie Finanzinstitutionen sowie deren Kunden in diesem Übergangsprozess unterstützen können. Die Empfehlungen beziehen sich auf die Identifikation der Übergangsrisiken und deren Herausforderungen, auf die Unterstützungsmaßnahmen beim Übergang sowie auf die Koordinierung. Die BaFin unterstützt die Empfehlungen.

Die Europäische Zentralbank hat am 23. Juli 2020 Handlungsempfehlungen (Good Practices) für Banken im Zusammenhang mit der Referenzzinssatzreform veröffentlicht, die darlegen, wie Banken ihre Referenzzinssatz-bezogene Geschäftsorganisation strukturieren, zugehörige Risiken identifizieren sowie entsprechende Aktionspläne und

Dokumentationen erstellen können. Die EZB bezieht sich auf die Ergebnisse ihrer eigenen LIBOR-Umfrage, wenn sie schreibt, die Banken seien nicht ausreichend auf die Reformen der Benchmarks vorbereitet. ■

Eigenmittelanforderungen

Basler Ausschuss veröffentlicht überarbeitete Version des CVA-Rahmenwerks

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCSB hat Mitte Juli seine überarbeitete Version des Rahmenwerks zum Umgang mit einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment – CVA) bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften veröffentlicht. Das CVA-Risiko ist in den Eigenmittelanforderungen zu berücksichtigen. Nun hat der BCBS unter anderem die Risikogewichte sowie den Standardansatz und den Basisansatz rekalibriert.

Im vergangenen Jahr hatte sich bereits der Markt-risikostandardansatz geändert. Der neue CVA-Ansatz lehnt sich hieran an, da er grundsätzlich derselben Logik folgt und einige Parameter wie etwa Risikogewichte ursprünglich übereinstimmten. ■

Meldewesen

Fragebogen der EBA zur Bewertung von Kosten und Nutzen bankaufsichtlicher Meldepflichten

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlicht im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zum bankaufsichtlichen Meldewesen nach Artikel 430 Absatz 8 der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II) einen Online-Fragebogen und weitere Informationen.

Der Fragebogen kann online beantwortet werden. Der qualitative Teil der Befragung endet am 1. Oktober 2020, quantitative Fragen sowie Fallstudien müssen bis zum 31. Oktober 2020 eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank hat zur Unterstützung eine deutsche Übersetzung der Fragebögen erstellt.

Ziel der Analyse ist insbesondere, die kleinen und nicht-komplexen Institute zu entlasten, indem mögliche Kosteneinsparungen und eine verhältnismäßigere Anwendung der Meldepflichten identifiziert werden. Es sind aber ausdrücklich Banken aller Größen aufgerufen, an der Befragung teilzunehmen, um gemeinsam mit der EBA und den nationalen Aufsichtsbehörden die Meldepflichten insgesamt zu verbessern. ■

Abwicklungsfähigkeit

SRB veröffentlicht Leitfäden zur operativen Kontinuität und zum kontinuierlichen Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen im Krisenfall

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB hat am 29. Juli einen Leitfaden zur operativen Kontinuität und einen Leitfaden über den kontinuierlichen Zugang zu relevanten Finanzmarktinfrastrukturen (Financial Market Infrastructures – FMIs) im Krisenfall veröffentlicht. Beide Leitfäden richten sich an Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB und konkretisieren die Erwartungen an ihre Abwicklungsfähigkeit (Expectations for Banks), die das SRB im vergangenen April veröffentlicht hatte (siehe BaFinJournal April 2020).

Im ersten Leitfaden konkretisiert das SRB, wie Banken signifikante Dienstleistungen identifizieren müssen, wie sie diese Dienstleistungen etwa den kritischen Funktionen, Kerngeschäftsfeldern sowie Unternehmenseinheiten zuordnen müssen und wie sie die Risiken im Hinblick auf die Folgen für die operative Kontinuität im Krisenfall bewerten müssen. Das SRB beschreibt Maßnahmen, die Banken ergreifen können, um Risiken zu mildern. Dazu gehört etwa die Aufnahme von Vertragsklauseln in Serviceverträge, um deren Kontinuität im Abwicklungsfall zu sichern.

Der zweite Leitfaden beschreibt die Mindestanforderungen an die von den Banken zu erstellenden Notfallpläne (FMI Contingency Plans). Der Zweck dieser Pläne besteht darin, Maßnahmen darzustellen, die den Zugang eines Instituts zu Zahlungs-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrdiensten vor und während einer Abwicklungsmaßnahme gewährleisten. Das schließt auch die Möglichkeiten ein, Geschäftsbereiche auf Erwerber zu übertragen oder sie geordnet einzustellen.

Den Zeitrahmen, in dem die Banken die Leitfäden umsetzen müssen, legt das SRB im Rahmen der Abwicklungsplanung individuell mit ihnen und in Absprache mit nationalen Abwicklungsbehörden wie der BaFin fest. ■

MREL/TLAC

EBA veröffentlicht technische Durchführungsstandards für Melde- und Offenlegungspflichten

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 3. August den finalen Entwurf der technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) zu den Melde- und Offenlegungspflichten von Kreditinstituten im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) sowie der Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC) veröffentlicht. Während Abwicklungsbehörden in der EU eine MREL-Anforderung für alle Institute in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen, besteht eine TLAC-Anforderung nur für global systemrelevante Institute.

Durch die Meldepflichten zu MREL und TLAC können die Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden überwachen, ob Kreditinstitute die Anforderungen erfüllen. Die Meldebögen umfassen Angaben sowohl zu den auf die MREL- bzw. TLAC-Anforderung anrechenbaren Verbindlichkeiten als auch zu den Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten. Betroffene Institute müssen den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die vorhandenen Beträge für jedes Quartal melden. Dies schließt Angaben zu ihren Fälligkeiten und Insolvenzrägen ein.

Zudem muss aus den Meldebögen hervorgehen, wie sich die Verbindlichkeiten zusammensetzen. Die im ITS festgelegten Meldepflichten für MREL und TLAC sind erstmals zum 30. Juni 2021 zu erfüllen. Um die technische Implementierung der Datenschnittstellen zu ermöglichen, wird die EBA noch im dritten Quartal 2020 ein Datenpunktemodell (Data Point Model), Validierungsregeln und eine XBRL-Taxonomie zu den Meldebögen veröffentlichen.

Die Offenlegungsanforderungen zu MREL und TLAC erweitern die Säule-3-Transparenzstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS um Informationen zu berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Diese Informationen geben Investoren die Möglichkeit, Institute miteinander zu vergleichen, die eigene Position als Gläubiger im Abwicklungsfall zu verstehen und Risiken einzuschätzen. Auf diese Weise sollen die Offenlegungspflichten zur Marktdisziplin beitragen. Institute müssen halbjährlich Angaben zur Höhe der Anforderung und zu den vorhandenen anrechenbaren Beträgen offenlegen. Einmal im Jahr müssen sie zusätzlich die Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie die Fälligkeiten und die

Insolvenzränge der Posten veröffentlichen. Handelt es sich um TLAC, so halbieren sich die vorgenannten Fristen für global systemrelevante Institute auf ein Quartal bzw. ein Halbjahr. Die Offenlegungspflichten beginnen für TLAC 20 Tage, nachdem die Meldebögen im Amtsblatt der EU erschienen sind. Die MREL-Offenlegungspflichten beginnen ab dem 1. Januar 2024 – also mit Ablauf der Übergangsfristen aus dem Bankenpaket, die regeln, zu welchem Zeitpunkt ein Kreditinstitut seine MREL zu welchem Grad erfüllen muss.

Unternehmen, deren Abwicklungsplan ein reguläres Insolvenzverfahren vorsieht, sind von der Meldepflicht und der Offenlegung für MREL und TLAC ausgenommen.

Die BaFin hat dem ITS zugestimmt. Sie begrüßt insbesondere die erhöhte Markttransparenz für Investoren und die sich daraus ableitenden Effekte auf die Marktdisziplin. ■

Brexit

Europäische Kommission veröffentlicht Vorbereitungsmitteilung

Ende des Jahres endet der Übergangszeitraum, den die Europäische Union und das Vereinigte Königreich für die Zeit nach dessen Austritt aus der EU am 31. Januar 2020 vereinbart hatten. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 9. Juli 2020 eine „Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraumes“ verabschiedet und diese sukzessive durch Veröffentlichungen zu Vorbereitungen in spezifischen Wirtschaftsbereichen ergänzt (Readiness Notices).

Die Veröffentlichungen sollen nationalen Behörden, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, sich auf die Änderungen vorzubereiten, die das Ende des Übergangszeitraums mit sich bringen wird. Dieser war festgelegt worden, um zu gewährleisten, dass die EU-Regeln in dieser Zeit weiter anwendbar bleiben und die Unternehmen sich auf die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vorbereiten können.

Die Mitteilung gibt einen nach Sektoren gegliederten Überblick über die wichtigsten Bereiche, in denen sich – unabhängig vom Ausgang der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich – Änderungen ergeben. Insbesondere sind folgende Bereiche betroffen: Bankgeschäft und Zahlungsdienste (Banking and Payment Services), Ratingagenturen (Credit Rating Agencies), Asset-Management, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Institutions for Occupational Retirement Provision), Post-Trade Financial

Services, Investment/Market-Trading sowie Versicherungen und Rückversicherungen.

Die im März 2020 begonnenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen dauern noch an. Es ist nicht sicher, ob bis zum Ende des Übergangszeitraums ein solches Freihandelsabkommen abgeschlossen werden wird.

Über die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit künftiger grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU wird in vielen Bereichen in erster Linie auf der Grundlage unilateraler Anerkennungen der jeweils anderen Aufsichtsregime als „äquivalent“ zu entscheiden sein. Auch die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen nötigen Untersuchungen dauern aktuell noch an. ■

Finanzstabilität

FSB lobt Zusammenarbeit im AFS, fordert aber verstärkte Risikoanalysen im NBFI-Sektor

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 29. Juli einen Bericht (Peer Review) über die Makraufsicht in Deutschland veröffentlicht. Das Ergebnis ist positiv. Das FSB kommt zu dem Schluss, dass die BaFin, die Bundesbank und das Bundesfinanzministerium als Mitgliedsinstitutionen des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) den makroprudanziellen Rahmen hierzulande gut etabliert und operationalisiert haben. Die AFS-Mitglieder kooperierten effektiv miteinander. Sie hätten ihre analytischen Fähigkeiten zur Bewertung der Risiken für die Finanzstabilität verbessert.

Besondere Aufmerksamkeit widmet das FSB der Intermediation von Finanzaktivitäten außerhalb des Bankensektors (Non-Bank Financial Intermediation – NBFI). Es konstatiert, die im AFS vertretenen Behörden überwachten die vom NBFI-Sektor ausgehenden Risiken für die Finanzstabilität zunehmend, sollten jedoch ihre Analysetätigkeit zu Risiken außerhalb des Bankensektors und zu neu aufkommenden Risiken weiter ausbauen. Verbessern müsste sich auch die Datenerhebung für die makroprudanzielle Analyse insbesondere der NBFI, aber auch der Wohnimmobiliendarlehen. Der makroprudanzielle Instrumentenkasten solle im Einklang mit einer AFS-Empfehlung aus dem Jahr 2015 um zwei einkommensbezogene Instrumente bei der Wohnimmobilienfinanzierung erweitert werden. Der AFS veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht (siehe BaFinJournal Juli 2020). Das FSB empfiehlt dem AFS, seine öffentliche Kommunikation generell zu verstärken.

Die FSB-Peer-Reviews auf Länderebene ergänzen den fünfjährigen Prüfungszyklus des Financial Sector Assessment Programs (FSAP) von Internationalem Wäh-

rungsfonds und Weltbank. Der letzte Peer-Review zu Deutschland war 2014 erschienen. ■

Nachhaltigkeitsrisiken

Drei Viertel der Aufsichtsbehörden berücksichtigen Einfluss auf die Finanzstabilität

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat in einer Bestandsaufnahme festgestellt, dass sich die Finanzaufsichtsbehörden weltweit darin unterscheiden, ob und in welchem Umfang sie klimabedingte Risiken (Climate-related Risks) betrachten, wenn sie die Finanzstabilität überwachen. Rund drei Viertel der befragten Behörden – darunter auch die BaFin

– betrachten klimabedingte Risiken im Hinblick auf die Finanzstabilität oder beabsichtigen dies.

Zudem hat das FSB festgestellt, dass die Behörden auch prüfen, wie sich klimabedingte Kredit- und Markt-risiken auf Banken und Versicherer auswirken. Für ganzheitliche Ansätze, mit denen versucht werde, klima- bedingte Risiken zu quantifizieren, fehlten jedoch konsistente Daten.

Einige Behörden haben dem FSB berichtet, dass sie den Unternehmen gegenüber dargelegt haben, was sie in Bezug auf die Offenlegung klimabedingter Risiken von ihnen erwarten. In Deutschland hat die BaFin ein „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ veröffentlicht (siehe BaFinJournal Januar 2020), das auch diesen Aspekt aufgreift. ■

Verbraucher

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Atrium Management 1126 GmbH, Apenburg-Winterfeld: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfertgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 30. Januar 2020 gegenüber der Atrium Management 1126 GmbH, Apenburg-Winterfeld, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfertgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Atrium Management 1126 GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Zanfir Trading UG (haftungsbeschränkt) i.G., Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfertgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 16. April 2020 gegenüber der Zanfir Trading UG (haftungsbeschränkt) i.G., Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfertgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Zanfir Trading UG (haftungsbeschränkt) i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform fibonetix.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Untersagung

FX-leader Limited/fx-leader.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der FX-leader Limited, Kings-town, St. Vincent und die Grenadinen, mit Bescheid vom 8. Juli 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft FX-leader Limited ist Betreiberin der Handelsplattform www.fx-leader.com unter anderem für

finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Devisen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. a Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

FrankfurtFX ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie dem Unternehmen FrankfurtFX mit angeblichen Niederlassungen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen bedient sich Vertragsunterlagen mit dem Titel „Vereinbarung – FrankfurtFX. Über Risikofreies Investment“, die mit dem BaFin-Logo versehen sind. Damit erweckt das Unternehmen den Eindruck, in der Bundesrepublik Deutschland finanzaufsichtlich legitimiert zu sein.

Dies trifft aber nicht zu. ■

BoerseFX ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Das Unternehmen, das unter dem Namen BoerseFX am Markt auftritt, wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Soweit es in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreibt, wird es ohne die Erlaubnis der BaFin tätig.

Das Unternehmen behauptet im Impressum auf seiner Internetseite www.boersefx.de, es sei ein in Großbritannien ansässiges und von der dortigen Aufsichtsbehörde FCA lizenziertes Unternehmen. Die Behauptung ist nicht wahr. Auf die Warnung der FCA wird verwiesen. ■

ESBInvest ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der ESBInvest mit angeblichem Sitz in Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen ist vielmehr unerlaubt tätig. Es wirbt mit einer „Zertifizierung“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA und der BaFin, um den Eindruck zu erwecken, über eine entsprechende Erlaubnis der genannten Aufsichtsbehörden zu verfügen.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2020 hat die BaFin der ESBInvest aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen, insbesondere keine weiteren Gelder mehr anzunehmen und das bestehende Geschäft unverzüglich abzuwickeln. Für den Fall der Annahme weiterer Gelder hat die BaFin die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 1.500.000 Euro angedroht. ■

Warnung

bafin-finanz.de: BaFin warnt vor falschen Webseiten und E-Mails im Namen der BaFin

Mit der Webseite bafin-finanz.de und der an sie anlehnten E-Mail-Adresse poststelle@bafin-finanz.de haben Betreiber aus dem Umfeld der Celestial Trading Ltd. (Mahé, Seychellen) und der Capital Force Ltd. (Samoa) ein neues Betrugsmodell entwickelt, um geschädigte Anleger der Plattform Option888 ein weiteres Mal zu betrügen.

Auf der Webseite, die mittlerweile nicht mehr aufrufbar ist, fanden sich keine sichtbaren Inhalte. Der Besucher wurde unmittelbar auf die echte BaFin-Webseite weitergeleitet. Damit wollten die Betrüger ihrer E-Mail-Adresse poststelle@bafin-finanz.de den Anschein einer BaFin-Legitimation geben. Konkret werden die Anleger in der E-Mail aufgefordert, eine vermeintliche Spekulations- oder Abgeltungssteuer nachzuzahlen, damit die BaFin die aus dem Anlagebetrug mittlerweile angeblich sichergestellten Gelder an sie zurückführen könne.

Der Celestial Trading Ltd. gab die BaFin am 6. Juni 2018 auf, das in Deutschland unerlaubt betriebene Finanzkommissionsgeschäft einzustellen und abzuwickeln. Die Gesellschaft nutzte wie zuvor die Capital Force Ltd. den Namen Option888, Samoa. Der Capital Force Ltd.

hatte die BaFin bereits am 21. März 2018 die Geschäftstätigkeit in Deutschland untersagt. Die Identität der Hintermänner ist bis heute nicht abschließend geklärt worden.

Es ist damit zu rechnen, dass dieselben Betreiber oder Nachahmer mit ähnlichen Seiten wie etwa bafin-finanz.de, bafim.de oder bafin-lawyers.com in betrügerischer Absicht an Anleger herantreten.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie von geschädigten Anlegern keine Steuern erhebt oder Gebühren fordert. E-Mails der BaFin haben ausschließlich das Format xxx@bafin.de, einzige Webseite der BaFin ist bafin.de.

Die BaFin bittet darum, von derartigen Angeboten neben den Strafverfolgungsbehörden auch sie direkt in Kenntnis zu setzen. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere Hinweisgeberstelle.

Betrug: BaFin warnt vor Fake-Anrufen zu Versicherung

Die BaFin hat von einem erneuten möglichen Betrugsversuch in ihrem Namen erfahren. Demnach gab sich ein Anrufer Verbrauchern gegenüber am Telefon als BaFin-Beschäftigter aus. Dabei sei es um einen Versicherungsvertrag gegangen. Der Anrufer habe den Besuch eines Vertreters angekündigt.

Als Aufsicht über die von ihr zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen wendet sich die BaFin weder telefonisch noch per E-Mail von sich aus an einzelne Verbraucher, um sie über ihre Versicherungsverträge zu informieren. Sie beauftragt auch keine Versicherungsvertreter mit Hausbesuchen. Bei solchen Kontaktaufnahmen kann es sich um mögliche Betrugsversuche handeln. Daher bittet die BaFin alle Personen, die mit

entsprechenden Aufforderungen oder Angeboten in Kontakt kommen, diese abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Erst kürzlich hatte die BaFin davor gewarnt, dass Betrüger in E-Mails und Telefonaten als Angehörige der BaFin auftraten und zur Zahlung hoher Geldbeträge aufforderten. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	EZB	Europäische Zentralbank
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	FASB	Financial Accounting Standards Board
CEBS	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	FATF	Financial Action Task Force
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	FinCoNet	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
CESR	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	IASB	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss	IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	IWF	Internationaler Währungsfonds
ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	PIOB	Public Interest Oversight Board
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	SIF	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
ESRB	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	SRB	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		TCFD	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



„Hacker erhöhen ihr Tempo“

Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, im Gespräch über Cybersicherheit von Banken in Corona-Zeiten, Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Dienstleistern und die allgemeine Lage der Institute im Jahr der Pandemie.

Seit Ausbruch der Corona-Krise hat der allgemeine Datenverkehr in Deutschland zugenommen – schätzungsweise um durchschnittlich 10 Prozent, das legt zumindest das Geschehen am Internetkontenpunkt D-CIX in Frankfurt am Main nahe. Auch Bankkunden dürften mit dafür gesorgt haben, da viele von ihnen auf kontaktlose Kanäle auswichen, als die Filialen vorübergehend geschlossen waren.

Dank digitaler Lösungen konnte die Kreditwirtschaft ihre operativen Funktionen in Zeiten des Lockdowns aufrechterhalten. Doch zunehmend reift auch die Erkenntnis, dass mit der krisenbedingt sehr abrupten Digitalisierung einige Herausforderungen einhergehen – etwa mit Blick auf die Cybersicherheit. Banken brauchen belastbare IT-Infrastrukturen, sie müssen ihre Beschäftigten schulen und Strate-

gien gegen Störungen entwickeln. Dazu Exekutivdirektor Raimund Röseler im Gespräch mit dem BaFinJournal.

Herr Röseler, die Sprengung von Geldautomaten verursacht einen großen Knall. Wünschen Sie sich das manchmal auch für Gefahren aus dem Cyberraum?

Nein, ganz sicher nicht. Bei einem großen Knall kann es ja auch zu großen Schäden kommen. Und ich denke auch nicht, dass wir einen Knall brauchen, um die Aufmerksamkeit für Cybergefahren zu erhöhen. Nach meiner Wahrnehmung haben die Banken und auch die Öffentlichkeit Cyberangriffe als echte Gefahr längst erkannt. Ich sehe kein Awareness-Defizit.

Der Finanzsektor ist für Cyberkriminelle ohnehin eine beliebte Zielscheibe. In den BaFinPerspektiven haben Sie kürzlich die Vermutung angestellt, die weltweite Corona-Pandemie könne das Problem noch verschärfen. Machen sich Hacker die Krise zunutze?

Ja, das tun sie. Die Pandemie hat den Trend zur Digitalisierung teilweise abrupt verstärkt. Das sehen Sie am zunehmenden Datenverkehr und einer höheren Auslastung der IT-Infrastruktur. In so einer Belastungssituation tun uns die Hacker natürlich nicht den Gefallen, uns in Ruhe durchatmen zu lassen. Nein, sie erhöhen sogar ihr Tempo und entwickeln immer neue Schadsoftware. Egal, ob Spam, Malware oder Phishing: Wir sehen, dass das Volumen deutlich angestiegen ist.

Einerseits nimmt die Aktivität von Hackern zu, andererseits zeigen die Vorfallsmeldungen nach dem ZAG, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, keine Auffälligkeiten. Wie passt das zusammen?

Die ZAG-Vorfallsmeldungen sind als statistisches Instrument und Warnsystem sehr hilfreich. Aber sie sind nur eine Teilmenge. Es müssen nur Zahlungsdienstleister wie Banken über schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle informieren und nicht etwa Versicherer. Die Anzahl der gemeldeten Cybervorfälle bei Zahlungsdienstleistern ist in der Tat nicht besonders angestiegen. Dies mag auch an der erhöhten Alarmbereitschaft dieser Unternehmen liegen. Wir, die Aufsicht, sind jedenfalls auch sehr wachsam und prüfen auch verstärkt im IT-Bereich.

“

Die Pandemie hat den Trend zur Digitalisierung teilweise abrupt verstärkt.“

Werfen wir einen Blick auf die deutschen Banken unter direkter BaFin-Aufsicht. Sind sie der zunehmenden Bedrohung gewachsen?

Wir sehen zwar flächendeckend mehr Angriffe. Die sind aber längst nicht immer erfolgreich. Unsere Banken scheinen, was böswillige Cyberangriffe von außen angeht, vergleichsweise gut gerüstet zu sein. Und wenn es Kriminellen mal gelingt, die





© stockphoto.com / ojogabonito

Schutzhülle zu durchdringen, funktioniert alles in allem das Krisenmanagement ganz gut.

Trotzdem stellen wir bei unseren Prüfungen in den Banken immer noch schwerwiegende Mängel in der IT-Sicherheit fest. Die liegen dann aber eher woanders.

Wo liegen die Probleme denn?

Bei den allerwenigsten schwerwiegenden Vorfällen handelt es sich um böswillige Angriffe von außen – seit 2018 waren es 14 von 730, um genau zu sein. Die meisten Schäden entstehen unbeabsichtigt – und zwar in den Banken selbst. Alte Hardware und Fehler in den Prozessen und IT-Systemen spielen eine Rolle, aber auch menschliches Versagen. Wir gehen davon aus, dass die Beschäftigten in der Corona-Krise sogar besonders anfällig für Fehler sind. Die Arbeitsbedingungen sind andere, die Prozessabläufe auch.

Auf einen Blick

Einsatz von End-of-Life-Systemen in Banken

Zahlreiche bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) verlassen sich bei kritischen Geschäftsprozessen auf Systeme, die am Ende ihrer Lebensdauer (End of Life – EOL) angekommen sind. Das teilte die EZB am 24. Juli mit. Sie hatte zuvor rund 100 IT-Risikofragebögen (IT Risk Questionnaire – ITRQ) für das 1. Quartal 2019 ausgewertet. Die EZB sieht EOL-Systeme als Herausforderung für die IT-Sicherheit und verfolgt das aufsichtliche Ziel, die Abhängigkeit der Banken von solchen Systemen zu verringern.

Bei unseren IT-Prüfungen bei den kleineren und mittleren Instituten vergangenes Jahr haben wir die größten Defizite im Informationsrisiko- und im Berechtigungsmanagement festgestellt. Auch im Informationssicherheits- und Auslagerungsmanagement gab es signifikante Mängel. Glücklicherweise ist es trotzdem bislang nicht zu flächendeckenden und längerfristigen Ausfällen gekommen. Ich denke, das spricht durchaus für den deutschen Bankensektor.

Woran liegt es, dass die Aufsicht immer noch auf solche Mängel stößt?

Auf den ersten Blick sind die Nachlässigkeiten trivial: fehlendes Back-up, schlechtes Berechtigungsmanagement. Letztlich geht es aber um die Fragen: Habe ich meine Daten gesichert? Und: Wer darf auf die Daten zugreifen? Das ist in Zeiten fortschreitender Digitalisierung natürlich überhaupt nicht trivial. Und es hat sich bei den Banken schon sehr viel zum Positiven geändert. Da ist aber noch reichlich Luft nach oben. Was auch daran liegt, dass die IT-Systeme der Institute zum Teil schon sehr alt sind. Fehler passieren aber nicht nur bei den Banken, sondern auch bei den IT-Dienstleistern, auf die sie auslagern. Da wird es für uns Aufseher dann besonders schwierig.



Wir brauchen direkte Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Dienstleistern.“

Also besser kein Outsourcing mehr?

Nein, das will ich damit nicht sagen. Outsourcing ist nicht per se schlecht. Ganz im Gegenteil: Mir ist lieber, Daten liegen in der Cloud eines Dienstleisters, der viel von Sicherheit versteht, als auf einem alten Server im Keller der Bank. Die Kontrollrechte sind das Problem.

Inwiefern?

Wir haben derzeit nur einen Ansprechpartner, wenn es um die IT-Sicherheit bei Auslagerungen geht: die Banken, nicht die Dienstleister. Wir können da zwar prüfen. Aber wir können nicht durchsetzen, was wir für geboten halten. Das können nur die Banken. Sie können sich vorstellen, wie beeindruckt ein global operierendes Bigtech ist, wenn ihm eine regional operierende kleine deutsche Bank sagt: Mein Aufseher verlangt, dass Ihr diesen und jenen Mangel abstellt. Wir brauchen direkte Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Dienstleistern.

Wie darf man sich das vorstellen?

Wenn ein Dienstleister sagt: „Wir wollen diesen oder jenen Sicherheitsmangel nicht beheben“, dann sollten wir die Möglichkeit haben, ihm gegenüber Sanktionen zu verhängen.

Auf einen Blick

Was ist ein Cybervorfall?

Ein Cybervorfall ist ein böswillig oder versehentlich herbeigeführter Vorfall, der die Cybersicherheit eines Informationssystems oder die Sicherheit der verarbeiteten Informationen gefährdet oder Sicherheitsrichtlinien, Sicherheitsprozesse oder Nutzungsbedingungen verletzt.

Ein böswillig herbeigeführter Cybervorfall kann ein externer Angriff sein, aber auch Sabotage innerhalb des Unternehmens. Davon zu unterscheiden sind interne Pannen, also Störungen, die Beschäftigte versehentlich herbeiführen. Auch solche internen Pannen werden unter dem Begriff „Cybervorfall“ subsumiert.

Im Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) ist nicht von Cybervorfällen die Rede, sondern von schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfällen. Gemeint ist im Grunde das Gleiche, der Begriff „Cybervorfall“ bezieht sich aber nicht nur auf Zahlungsdienstleister, sondern auf den gesamten Finanzsektor.

Das ZAG verlangt in § 54 Satz 1 von Zahlungsdienstleistern, die BaFin unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten.

Wir hoffen, dass wir dieses Thema während der deutschen Ratspräsidentschaft auf europäischer Ebene adressieren können.

Wie sieht es angesichts der Corona-Pandemie derzeit allgemein bei den deutschen Banken aus?

Besser, als wir zu Beginn der Krise befürchtet haben – dank der staatlichen Programme und der Maßnahmen von Europäischer Zentralbank und Aufsicht. Unser spezieller COVID-19-Stresstest hat gerade erst ergeben, dass ein Großteil der deutschen LSIs weitgehend stressresistent ist – selbst gegen einen schweren Einbruch des Bruttoinlandsprodukts.

Aber es ist für alle sichtbar: Die Pandemie ist noch nicht vorbei. Sie wird sich also weiter auch auf die Bilanzen der Institute auswirken. Wie stark, lässt sich noch nicht genau abschätzen. Aber ich rechne mit einer Zunahme der Kreditausfälle. Die werden natürlich nicht spurlos am deutschen

Bankensektor vorbeigehen, auch wenn dieser durch die Regulierungsreformen nach der Krise 2007/2008 um einiges widerstandsfähiger geworden ist. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass das eine oder andere Institut die jetzige Krise nicht übersteht. Das deutsche Bankensystem als Ganzes sehe ich aber derzeit nicht in Gefahr.



© stockphoto.com / sorbetto

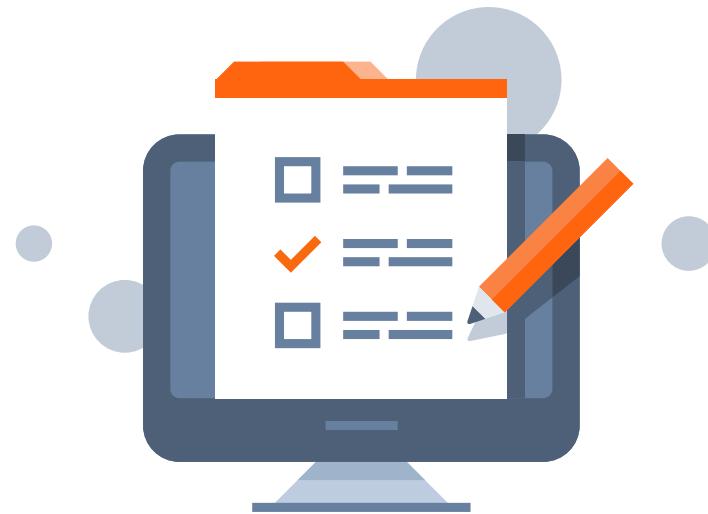
Die eine oder andere Bank verlässt vielleicht den Markt, andere Institute zahlen eine Dividende?

Das sollten die Institute weiterhin restriktiv handhaben. Wir haben aber keine Möglichkeit Banken Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen zu verbieten, wenn ihre Ertragsprognose nachhaltig positiv ist und sie auch in einer anhaltenden Stressphase weiterhin ausreichende Kapitalpuffer haben. Viele Institute, die in dieser stabilen Lage sind, verzichten dennoch auf Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen.

Herr Röseler, wir danken Ihnen für das Gespräch. ■

↗ Linkempfehlungen zum Thema

- [Maßnahmen der Aufsicht in der Corona-Krise](#)
- [BaFinJournal Juli 2020 zum COVID-19-Stresstest für Less Significant Institutions \(LSIs\)](#)
- [BaFinJournal September 2019 zum ZAG](#)
- [BaFinPerspektiven 1/2020 zur Cybersicherheit](#)
- [Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter](#)
- [Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT \(BAIT\)](#)



© stockphoto.com / Scar1984

In Form gebracht

BaFin veröffentlicht Formular für Nettinganzeigen der weniger bedeutenden Kreditinstitute.

Banken müssen der Aufsicht ab dem 1. Oktober 2020 mit einem Formular anzeigen, dass sie ihre Kreditrisiken mit dem Instrument des Nettings mindern möchten (siehe Infokasten „Netting als Kreditrisikominderungstechnik“, Seite 25). Bislang erfolgte dies formlos. Das Formular hatte von Anfang Januar bis Anfang März 2020 öffentlich zur Konsultation gestanden (siehe BaFinJournal Januar 2020) und gilt unter anderem für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) unter deutscher Aufsicht. Darüber hinaus müssen aber auch Nicht-CRR-Kreditinstitute, für die nach § 1a Kreditwesengesetz (KWG) die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) entsprechend anzuwenden ist, sowie Institute nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 CRR ihre Anzeigen bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 1. Oktober 2020 umstellen. Die Institute können das neue Anzeigenformular aber bereits jetzt nutzen.

Anerkennung der risikomindernden Wirkung

Von Instituten abgeschlossene Nettingvereinbarungen, die sie nach Artikel 295 ff. CRR risikomindernd behandeln und auf ihre Eigenmittelanforderungen anrechnen möchten, muss die zuständige Aufsichtsbehörde anerkennen. In Deutschland ist das die BaFin. Die CRR trifft keine klare Aussage darüber, wie genau eine aufsichtliche

Anerkennung der Nettingvereinbarungen erfolgen soll, und lässt das Verfahren offen. Für die von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) gilt seit dem 31. Januar 2020 ein einheitlicher Anerkennungsprozess einschließlich eines dafür veröffentlichten Anzeigenformulars. Ihren Prozess hat die BaFin daran angelehnt.

Eine Anzeigepflicht besteht für bilaterale Schuldumwandlungsverträge und sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen (Artikel 295 lit. a und b CRR) sowie im Falle von produktübergreifendem Netting (Artikel 295 lit. c CRR). Ein Großteil der Nettingvereinbarungen entfällt auf sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen nach Artikel 295 lit. b CRR. Dabei verrechnen die Vertragsparteien ihre gegenseitigen Forderungen aus Derivategeschäften. Eine verbleibende Nettoverpflichtung des Geschäftspartners wird in eine nichtderivative Forderung umgewandelt und im regulären Abwicklungsprozess bearbeitet.

Anzeigenformular ab 1. Oktober 2020

Die BaFin hat bei der Konsultation des Formulars die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) vom 6. März 2020 berücksichtigt. Die finale Fassung des erst ab dem 1. Oktober 2020 zu verwendenden Anzeigenformulars

Auf einen Blick

Netting als Kreditrisikominderungstechnik

Um ihre Eigenmittelanforderungen zu senken, können Institute verschiedene Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) anwenden. Es handelt sich um Besicherungsverträge, mit denen die Institute die Risiken ihrer Kreditpositionen reduzieren. Ob und inwieweit Institute diese Besicherungen anrechnen dürfen, regelt die CRR in Teil 3 Titel II Kapitel 4.

Auch das Netting zählt zu den Kreditrisikominderungstechniken. Beim Liquidations-Netting (Close-Out-Netting) wickeln die Vertragsparteien bei Eintritt bestimmter festgelegter Ereignisse – etwa beim Ausfall einer Partei – ein Bündel von laufenden gegenseitigen Finanzverträgen unter dem Dach eines Rahmenvertrags ab. In der Regel bestimmen Klauseln in diesen Rahmenverträgen, wie die Parteien ihren Vertrag beenden und wie eine einheitliche Ausgleichszahlung zu ermitteln ist. Dabei entsteht eine einzige Forderung und nicht etwa mehrere Forderungen aus den Einzelgeschäften. Eine Nettingvereinbarung hat also zur Folge, dass sich das

Kreditrisiko aus den Geschäften mit einem Vertragspartner auf die Differenz der noch offenen Verpflichtungen reduziert. Die meisten Rahmenvereinbarungen erlauben es einer Partei, den Vertrag zu kündigen, oder sehen vor, dass er automatisch endet, wenn beispielsweise die Insolvenz einer Partei eintritt oder sich ihre Bonitätseinstufung verschlechtert.

Nach der CRR wird die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Nettingvereinbarungen in den verschiedenen Jurisdiktionen durch die Vorlage von Rechtsgutachten nachgewiesen. Für die Anerkennung der Nettingvereinbarungen muss ein Institut darüber hinaus die in der CRR genannten Überwachungs- und Steuerungsaufgaben wahrnehmen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Artikel 297 Absatz 1 bis 3 CRR, wonach Institute Verfahren schaffen und erhalten müssen, die gewährleisten, dass sie die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit des vertraglichen Nettings überprüfen – und zwar mit Blick auf etwaige Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Artikel 296 Absatz 2 lit. b CRR.

hat die Aufsicht schon jetzt veröffentlicht, um den betroffenen Instituten die Umstellung zu erleichtern.

Das Anzeigenformular ist zweigeteilt. Der erste Teil umfasst Bestätigungen zu Anforderungen, die sich aus Artikel 296 CRR für die Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen ergeben, sowie zu den sich aus Artikel 297 CRR ergebenden Pflichten. Die Bestätigungen betreffen Anerkennungsvoraussetzungen für jede einzelne Nettingvereinbarung – beispielsweise zur Ausstiegsklausel (Walk-Away-Klausel) – und zu institutsinternen Prozessen.

Der zweite Teil des Anzeigenformulars beinhaltet insbesondere Angaben zur Art der jeweiligen Nettingvereinbarung, zum anzuwendenden Recht und der Jurisdiktion der Vertragspartner einschließlich der erforderlichen Rechtsgutachten. Die im konsultierten Entwurf noch vorgesehene Angabe des Vertragspartnertyps ist nicht mehr Teil des Anzeigenformulars.

So wie es die EZB bei den SIs handhabt, sieht auch die BaFin vor, dass die Institute die erforderlichen Bestätigungen über das Anzeigenformular erteilen. Ein solches

Vorgehen reduziert auch den Prüfungsumfang im Anerkennungsprozess und entlastet damit sowohl die Aufsicht als auch die Institute.

Ändern sich einzelne Nettingbestimmungen in einer bereits angezeigten Nettingvereinbarung, ohne dass einem Beteiligten daraus Nachteile erwachsen, besteht keine gesonderte Anzeigepflicht. Voraussetzung hierfür ist die Dokumentation einer individuellen institutsinternen Überprüfung oder ein entsprechendes extern eingeholtes Ergänzungsgutachten.

Allgemeine Fragen zur Umsetzung können Institute direkt an eine zentrale Stelle bei der BaFin richten. Institutspezifische Fragen und die Nettinganzeigen richten sie weiterhin an die zuständigen Institutsbetreuerinnen und -betreuer. ■

Autor

Jeannine Zimmermann

BaFin-Referat Grundsatz Restrukturierung



Nachhaltigkeit messbar machen

Die Europäische Union hat seit Kurzem ein gemeinsames Klassifikationssystem, das Kapitalanlegern Anreize für nachhaltige Investments bieten soll – die Taxonomie. Alle Finanzmarktakteure, also auch Banken und Versicherer, sind angesprochen.

Die historischen Jahreszahlen liegen noch in der Zukunft: Im Jahr 2030 will die EU die Pariser Klimaschutzziele erreichen, also 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 ausstoßen. Und zwanzig Jahre später, 2050, will sie schließlich klimaneutral sein. Auf dieser Zeitschiene war auch der 22. Juni 2020 kein unwichtiger

Tag. An jenem Montag erschien nämlich die Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Mit ihr führt die EU die weltweit erste „grüne Liste“ für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ein. Das bedeutet: Es ist – wie die Europäische Kommission schreibt – „ein neues

Interview

„Flexibles System, das an Verhaltensweisen anknüpft“

Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin, zur Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union.

Herr Pierschel, stellt die Taxonomie-Verordnung unmissverständlich klar, was grüne Finanzanlagen ausmacht?

Ja, aber indirekt. Denn Sie müssen wissen: Die Taxonomie stellt auf Tätigkeiten ab, nicht auf bestimmte Finanzinstrumente. Anders geht das aus meiner Sicht auch kaum. Sind Aktien denn per se grün oder braun? Weder noch. Es kommt darauf an, was und wie die Aktiengesellschaft produziert. Und das kann sich bei anpassungsfähigen Unternehmen im Laufe der Jahre ja auch durchaus ändern. Um den größten Strukturwandel seit der Industriellen Revolution irgendwie greifbar zu machen, brauchte es ein flexibles System. Und das kann aus meiner Sicht nur an Verhaltensweisen anknüpfen.

Die Taxonomie ist ein großer politischer Konsens. Trotzdem hat sie sicher nicht nur Befürworter ...

Unternehmen mit weniger Taxonomie-konformen Geschäftsmodellen haben sicher kein Interesse an

einer Liste mit grünen Wirtschaftstätigkeiten. Und Greenwashern dürfte es künftig schwerer fallen, braune Produkte als grün zu verkaufen. Hier sind aber auch weiterhin die Verbraucher selbst gefragt. Je besser sie informiert sind, desto eher durchschauen sie einen solchen Werbetrick.

Die Regeln sind erst ab 1. Januar 2022 anzuwenden. Was müssen die Unternehmen und die Aufsicht bis dahin tun?

Unternehmen unter unserer Aufsicht können ihre Strategie und ihr Portfolio an der einheitlichen Taxonomie ausrichten und dadurch mehr Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage verwirklichen. Natürlich bleibt das ihre eigene Entscheidung, denn die Taxonomie zwingt letztlich nur zur Offenlegung des Anlageverhaltens. Aber auch die Offenlegung will vorbereitet sein. Übrigens auch auf der Aufsichtsseite: Die BaFin muss die verbleibenden anderthalb Jahre nutzen, um sich ebenfalls mit der Taxonomie vertraut zu machen und Strategien zu entwickeln, wie sie den ersten Durchlauf der Taxonomie-Berichte 2022 bewältigt.



© stockphoto.com / svetabdaya

gemeinsames Klassifizierungssystem mit einheitlichen Begrifflichkeiten, das Anleger überall verwenden können, wenn sie in Projekte und Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichen positiven Klima- und Umweltauswirkungen investieren wollen”.

Da kommen auch Finanzunternehmen wie Asset-Manager, Versicherer und Banken ins Spiel. Die europäische Politik hat mehrfach deutlich gemacht, dass sie die Finanzwirtschaft beim Übergang ins nachhaltige Zeitalter in der Pflicht sieht. Der EU-Rat beziffert allein die Investitionslücke im Energiesektor, die es zu schließen gilt, um die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen, auf 180 Milliarden Euro pro Jahr.

Eine Pflicht zur Investition in Nachhaltigkeitsprojekte oder Kapitalerleichterungen für grüne Investments konstituiert die Taxonomie nicht. Das wäre aus Sicht der BaFin auch ein falscher Weg. Ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, dessen Endfassung anders als der noch zur Konsultation stehende EZB-Leitfaden bereits veröffentlicht wurde, nennt unverbindliche Verhaltensweisen. Präsident Felix Hufeld hat kürzlich im Video-interview mit Professor Dr. Fred Wagner vom Institut für Versicherungswissenschaften an der Universität Leipzig noch einmal ausgeführt: „Dass Finanzgebaren, Finanzprodukte oder Institutionen als risikoärmer dargestellt werden, alleine mit dem Bezug auf ein grünes Charakteristikum, oder umgekehrt, dass ich eine Lenkungsförderung zugunsten grüner Tätigkeiten mache unter Abziehung des tatsächlichen Risikos: Das muss nicht sein und es darf nicht sein.“

Der Aspekt der Offenlegung klimabezogener Informationen ist unabhängig davon zu betrachten. Die BaFin spricht sich hier grundsätzlich für Transparenz aus. Sie

begrüßt es auch, dass große Versicherungsgesellschaften und Banken, die nach der CSR-Richtlinie bereits zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, in ihrem Lagebericht künftig ausführen müssen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Investmentfonds und andere Finanzmarktteilnehmer, die Produkte beispielsweise „ökologisch“ nennen, müssen künftig über deren Taxonomie-konformen Anteil informieren. Die Details werden entsprechende Delegierte Rechtsakte noch klären.

Delegierte Rechtsakte sind nach dem Einigungsprozess zwischen Europäischem Rat, EU-Parlament und Kommission der nächste wichtige Schritt. Eine Expertenplattform bestehend aus 57 Vertretern aller Stakeholder soll den europäischen Gesetzgeber dabei unterstützen. Anzuwenden ist die Taxonomie-Verordnung ab dem 1. Januar 2022. ■

Autor

Sören Maak-Heß

BaFin-Referat Reden und Publikationen



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Giese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicien spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schreibt Dr. Christopher Lohmann, Vorstandsvorsitzender Gothaer Allgemeine AG, in seinem Beitrag.

Bekannt- machungen

Die amtlichen Veröffentlichungen
der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Deutsche Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der Deutsche Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

Deutsche Lebensversicherungs-AG (1148)
Merlitzstraße 8
12489 Berlin

VA 41-I 5079-AT-1148-2020/0001

ERGO Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Frankreich, Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:
ERGO Krankenversicherung AG (4126)
Karl-Martell-Straße 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-FR-4126-2020/0001
VA 42-I 5079-ES-4126-2020/0001

Gothaer Krankenversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Gothaer Krankenversicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Gothaer Krankenversicherung
Aktiengesellschaft SE (4119)
Arnoldiplatz 1
50969 Köln

VA 33-I 5079-FR-4119-2020/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

American Hellenic Hull Insurance Company Limited

Das zypriotische Versicherungsunternehmen American Hellenic Hull Insurance Company Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Zypern das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flusschifffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:
American Hellenic Hull Insurance
Company Limited (9578)
4 Kallitheas Street
Imperial House
2nd Floor, Office 202
3086 Limassol
ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-9578-2020/0001

SMA SA

Das französische Versicherungsunternehmen SMA SA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
Nr. 6 See-, Binnensee- und Flusschifffahrts-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge
mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
Nr. 11 Luftfahrzeughhaftpflicht
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flusschifffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 15 Kaution
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
SMA SA (9579)
8 rue Louis Armand
75015 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9579-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

NV-Versicherungen VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. Juli 2020 dem NV-Versicherungen VVaG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
(beschränkt auf Luftfahrzeuge bis 25 kg)

Versicherungsunternehmen:

NV-Versicherungen VVaG (5015)
Ostfriesenstraße 1
26425 Neuharlingersiel

VA 36-I 5000-5015-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Barmenia Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)

Barmenia-Allee 1

42119 Wuppertal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5079-FR-4147-2020/0001

Barmenia Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

ERGO Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Gebiet erteilt:

Malaysia

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
a) Kraftfahrzeuge
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
f) Bodensenkungen und Erdrutsch
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughhaftpflicht (beschränkt auf eine Zusatzdeckung für den Fall, dass der Reisende für einen mit einem im Ausland gemieteten Kraftfahrzeug verursachten Schaden in Anspruch genommen und die für das gemietete Kraftfahrzeug im Ausland bestehende Kraftfahrzeughhaftpflichtversicherung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht)
- Nr. 11 Luftfahrzeughhaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit (beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Luftverkehrsgesellschaften)
- Nr. 15 Kaution (beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Reiseveranstaltern und Reisebüros im Rahmen der Kautionsversicherung)
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
c) Schlechtwetter
i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
j) nichtkommerzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

VA 42-I 5000-5356-2020/0001

**Vereinigte Tierversicherung
Gesellschaft a.G.**

Die BaFin hat der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungs-

geschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bulgarien (BG), Zypern (CY), Estland (EE), Spanien (ES), Finnland (FI), Griechenland (GR), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Irland (IE), Lichtenstein (LI), Litauen (LT), Lettland (LV), Malta (MT), Norwegen (NO), Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
d) Gewinnausfall
e) laufende Unkosten allgemeiner Art
f) unvorhergesehene Geschäftskosten
i) indirekte kommerzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. (5348)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-BG-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-CY-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-EE-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-ES-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-FI-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-GR-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-HU-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-HR-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-IE-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-LI-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-LV-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-LT-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-MT-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-NO-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-PT-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-RO-5348-2020/0001
VA 22-I 5079-SE-5348-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. (9509)
Postbus 90504
2509 LM 'S-Gravenhage
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9509-2020/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Berkshire Hathaway European Insurance DAC, Deutschland

Das irische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway European Insurance DAC hat Herrn Andreas Krause zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Berkshire Hathaway European Insurance DAC (9542)
One Grant's Row
Dublin
DO2 HX96
IRLAND

Niederlassung:

Berkshire Hathaway European Insurance DAC,
Deutschland (5224)
Cäcilienstrasse 30
50667 Köln

Bevollmächtigter:

Andreas Krause

VA 45-I 5004-5224-2019/0002

Tryg Deutschland, Niederlassung der Tryg Forsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Tryg Forsikring A/S hat Herrn Jan Boris Plantiko mit Wirkung vom 1. Juli 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Tryg Forsikring A/S (7590)
Klaudsalsbrovej 601
2750 Ballerup
DÄNEMARK

Niederlassung:

Tryg Deutschland, Niederlassung
der Tryg Forsikring A/S (5196)
Am Sandtorkai 23/24
20457 Hamburg

Bevollmächtigter:

Jan Boris Plantiko

VA 26-I 5004-DK-5196-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AmTrust Europe Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen AmTrust Europe Limited mit Wirkung vom 31. Juli 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen AmTrust International Underwriters dac übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AmTrust Europe Limited (7431)
St. James's Street
NG1 6FG
Nottinghamshire
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AmTrust International Underwriters dac (7509)
6-8 College Green
D02 VP48
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7431-2020/0001

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 10. Juli 2020 den Bestandsübertragungsvertrag „Insurance Business Transfer Scheme“ genehmigt, durch den das britische Versicherungsunternehmen DAS Legal Expenses Insurance Company Limited einen Teilbestand an Versicherungsverträgen in der Erst- und Rückversicherung auf die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Genehmigung des britischen Gerichts vom 28. Juli 2020 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

DAS Legal Expenses Insurance Company Limited
DAS House, Quay Side, Temple Back
Bristol BS1 6NH
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (5455)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5000-5455-2020/0001

Namensänderung

AachenMünchener Lebensversicherung AG

Die AachenMünchener Lebensversicherung AG hat ihren Namen in Generali Deutschland Lebensversicherung AG geändert.

Bisheriger Name:

AachenMünchener Lebensversicherung AG (1001)
Adenauerring 7
81737 München

Neuer Name:

Generali Deutschland Lebensversicherung AG (1001)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5002-1001-2020/0002

Central Krankenversicherung AG

Die Central Krankenversicherung AG hat ihren Namen in Generali Deutschland Krankenversicherung AG geändert.

Bisheriger Name:

Central Krankenversicherung AG (4004)
Adenauerring 7
81737 München

Neuer Name:

Generali Deutschland Krankenversicherung AG (4004)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5002-4004-2020/0002

CZ Groep Zorgverzekeraar

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CZ Groep Zorgverzekeraar hat ihren Namen in OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

CZ Groep Zorgverzekeraar (7964)
Ringbaan West 236
5038 KE Tilburg
NIEDERLANDE

Neuer Name/Anschrift:

OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A. (7964)
Ringbaan West 236
5038 KE Tilburg
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7964-2020/0001

QBE Insurance (Europe) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete QBE Insurance (Europe) Limited hat ihren Namen in QBE UK Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

QBE Insurance (Europe) Limited (7159)
Plantation Place
30 Fenchurch Street
EC3M 3BD London
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

QBE UK Limited (7159)
Plantation Place
30 Fenchurch Street
EC3M 3BD London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7159-2020/0001

Änderung der Anschrift

Frankfurter Leben Holding GmbH & Co. KG

Die Frankfurter Leben Holding GmbH & Co. KG hat ihre Hausanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Frankfurter Leben Holding GmbH & Co. KG (8904)
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Neue Anschrift:

Frankfurter Leben Holding GmbH & Co. KG (8904)
Am Weidenring 56
61352 Bad Homburg v.d.H.

VA 21-I 5001-8904-2020/0001

Frankfurter Lebensversicherung AG

Die Frankfurter Lebensversicherung AG hat ihre Hausanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Frankfurter Lebensversicherung AG (1152)
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Neue Anschrift:

Frankfurter Lebensversicherung AG (1152)
Am Weidenring 56
61352 Bad Homburg v.d.H.

VA 21-I 5001-1152-2020/0001

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft

Die Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft hat ihre Geschäftsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft (5799)
Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen

Neue Anschrift:

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft (5799)
Marie-Curie-Straße 3
73770 Denkendorf

VA 21-I 5002-5799-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Generali Deutschland Versicherung AG

Die Generali Deutschland Versicherung AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Schweden in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge
mit eigenem Antrieb
c) sonstige

Versicherungsunternehmen:

Generali Deutschland Versicherung AG (5342)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5079-SE-5342-2020/0001

Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Schleswiger Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit (5491)
Gildehaus
25924 Emmelsbüll-Horsbüll

VA 33-I 5079-DK-5491-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Axa Insurance UK Plc

Das britische Versicherungsunternehmen Axa Insurance UK Plc hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Axa Insurance UK Plc (7909)

5 Old Broad Street
London EC2N 1AD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7909-2020/0001

Certasig Societate de Asigurare si Reasigurare S.A.

Das rumänische Versicherungsunternehmen Certasig Societate de Asigurare si Reasigurare S.A. hat sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Certasig Societate de Asigurare si Reasigurare S.A. (9248)
Str. Nicolae G. Caramfil Nr. 61B
014142 Bukarest
RUMÄNIEN

VA 26-I 5000-RO-9248-2020/0001

CZ Zorgverzekeringen N.V. (vormals OHRA Zorgverzekeringen N.V.)

Das niederländische Versicherungsunternehmen CZ Zorgverzekeringen N.V. hat sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
CZ Zorgverzekeringen N.V. (9428)
Ringbaan West 236
5038 KE Tilburg
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9428-2020/0001

Forsikringsselskabet af 01.07.2003 A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Forsikringsselskabet af 01.07.2003 A/S hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Forsikringsselskabet af 01.07.2003 A/S (9092)
Tulipvej 1
8940 Randers SV
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9092-2020/0001

Nationale-Nederlanden Internationale Schadeverzekering PLC

Das britische Versicherungsunternehmen Nationale-Nederlanden Internationale Schadeverzekering PLC hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Nationale-Nederlanden Internationale Schadeverzekering PLC (7342)
Riverbank House
4/FI., Suite 408
1 Putney Bridge Approach
London SW6 3JD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7342-2020/0001

Nord Europe Life Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Nord Europe Life Luxembourg S.A. hat sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Nord Europe Life Luxembourg S.A. (9011)
62, rue Charles Martel
2134 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9011-2020/0001

OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A. hat sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A. (9430)
Ringbaan West 236
5038 KE Tilburg
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9430-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffenburger Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.